

Stellungnahme des Einzelsachverständigen

Dr. Jens Jacob

für die 74. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu

a) Antrag der Fraktion der FDP
„Wald geht nur mit Wild –
Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“
(BT-Drucksache 19/26179)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes
und des Waffengesetzes“
(BT-Drucksache 19/26024)

am Montag, den 1. März 2021,

12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
des Deutschen Bundestages
Herrn Vorsitzenden Alois Gerig, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

el-ausschuss@bundestag.de

Dr. Jens Jacob

Dienstanschrift:
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-5954

Privatanschrift:
Lanzstraße 3
65193 Wiesbaden

24.02.2021

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes am 1. März 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gerig, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich darf mich für die Möglichkeit bedanken, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes" (BT-Drucksache 19/26024) im Kontext des im Vorfeld versandten Antrags der Fraktion der FDP "Wald geht nur mit Wild - Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes" (BT-Drucksache 19/26179) Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag eine umfanglichere Novellierung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) eingeleitet haben, um diese Rechtsmaterie, die zuletzt im Jahr 1976 eine Neufassung erfahren hatte, an zwischenzeitlich veränderte Notwendigkeiten anzupassen.

Dabei wurden die in Buchstabe A der Regierungsvorlage benannten Probleme und Sachverhalte aufgegriffen, eine grundlegende Novelle des Gesetzes hingegen offenbar nicht angestrebt. Es wäre aus meiner Sicht zu begrüßen, wenn über den jetzt vorliegenden Entwurf hinaus zeitnah eine **gesamthafte Evaluierung der bestehenden jagdrechtlichen Regelungen** erfolgen würde, um zu prüfen ob und inwieweit der komplexen Rechtsmaterie eine umfassendere zeitgemäße Ausgestaltung aus einem Guss zu geben wäre.

In einzelnen Ländern sind derartige Ausgestaltungen des Jagdrechts auf Grundlage der im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zuerkannten Abweichungskompetenz vom Bundesrecht erfolgt. So hat etwa das Land Rheinland-Pfalz bereits im Jahr 2010 eine Vollregelung des Jagdrechts vorgenommen, so dass hier seitdem das BJagdG – mit Ausnahme des abweichungsfesten Rechts der Jagdscheine sowie weniger spezieller sonstiger Regelungsbereiche – keine Anwendung mehr findet. Die Grundsätze, die dieser und den Jagdrechtsfortentwicklungen in anderen Ländern zu Grunde gelegt worden sind, könnten dabei auch bei einer anzustrebenden Grundsatznovelle des BJagdG als Referenz herangezogen werden.

Dies vorweggeschickt, konzentriere ich mich in meiner Stellungnahme auf Einzelrechtsnormen, die im Gesetzentwurf enthalten sind und für die im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens nähere Befassung angeregt wird. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Regelungskomplex zur praktischen Jagdausübung gelegt, der ja auch wesentlicher Gegenstand des zur Anhörung stehenden Antrags der Fraktion der FDP ist.

Zur Erweiterung der Zweckbestimmung des Begriffs der Hege (Artikel 1, Nr. 1 des Gesetzentwurfs)

Die Aufnahme einer zusätzlichen Zweckbestimmung, wonach die in § 1 (2) BJagdG definierte **Hege** „insbesondere eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll“, wird vor dem Hintergrund der dramatischen Klimawandelfolgen in den Wäldern Deutschlands und der damit einhergehenden Notwendigkeiten für Wiederbewaldungs- und Waldumbaumaßnahmen dem Grunde nach begrüßt. Im Hinblick auf das Erfordernis, das entsprechende Verjüngungsgeschehen auf eine **standortgerechte und artenreiche Mischung** der am Waldaufbau zu beteiligenden Baumarten auszurichten, wäre eine entsprechende Ergänzung im Wortlaut des Normtextes („standortgerechte und artenreiche Verjüngung“) wünschenswert. Diese Forderung war bereits im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung verschiedentlich vorgebracht und in der Stellungnahme des Bundesrates unter Ziffer 1 (BR-Drucksache 680/20) benannt worden.

Zur Begründung dieser Anregung sei darauf hingewiesen, dass die Entwicklung möglichst klimatoleranter Wälder angesichts der Dynamik des **Klimawandels** einerseits und der extrem langen und daher in ihren klimatischen Randbedingungen nicht sicher abschätzbaren Waldentwicklungszeiträumen andererseits einer möglichst großen **Baumartenmischung** bedarf.

Hier sind oft – und gerade da, wo auf Kalamitätsflächen eine neue Waldgeneration wiederum hauptsächlich aus der von der Kalamität betroffenen Baumart bestehen würde – aktive Maßnahmen einer Mischungsanreicherung erforderlich. Deren erfolgreiche Etablierung sollte durch eine entsprechend ausgerichtete Wildhege, die bereits gemäß geltenden Rechts auf einen an die landeskulturellen Verhältnisse angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand auszurichten ist (§ 1 (2) Satz 1), unterstützt werden.

Die vorgeschlagene Gesetzesergänzung hinsichtlich der Entwicklung standortgerechter und artenreicher Wälder ist insoweit auch in der Wortwahl als ein Pendant zur Entwicklung der Wildbestände im Rahmen der Hege zu sehen.

Soweit in der parlamentarischen und öffentlichen Debatte darauf verwiesen wird, dass die **bestehende Rechtslage**, etwa in Form der Regelungen zum Fernhalten des Wildes (§ 26 BJagdG) oder zu behördlichen Eingriffen bei übermäßigen Wildschäden (§27 BJagdG) diesen Anspruch zureichend unterstützen würde, wird dies den Realitäten in Deutschland nicht gerecht. Beide gesetzliche Regelungen sind lediglich subsidiärer Natur und können ein planvoll gehandhabtes Abschussmanagement nicht ersetzen. Weder praxis-, noch sachgerecht erscheinen darüber hinaus Erwägungen, wonach Waldumbau und Wiederaufforstung völlig unabhängig vom Wildbestand allein vom Waldbewirtschafter durch Schutzmaßnahmen sicherzustellen seien.

Die Bestimmungen des **§ 26 BJagdG** sind weder dazu gedacht noch geeignet, an die Stelle einer systemischen Abschussregelung zu treten, mit der ein angemessener Wildbestand planvoll hergestellt bzw. erhalten bleiben soll. Gerade auf den in den letzten Jahren zum Teil auf großer zusammenhängender Fläche entstandenen Freiflächen im Wald lässt sich die Nahrungsaufnahme von Wild nicht wirksam oder nachhaltig durch ein reines „Verscheuchen“ begrenzen. Auch Einzäunungen sind nicht nur aufwändig, sondern zugleich oftmals nicht wilddicht zu halten und lenken zudem den Wildeinfluss auf andere räumliche Bereiche um.

Auch der Anwendungsbereich des **§ 27 BJagdG** ist lediglich als Ausnahmeregelung für besondere Einzelfälle eröffnet, worauf u.a. die grundsätzliche Entkopplung der jagdbehördlichen Anordnungsbefugnis zur Wildbestandsverminderung von den gesetzlichen Jagd- und Schonzeiten hinweist.

Die infolge des Klimawandels zur Wiederbewaldung anstehende Fläche von bundesweit über 277.000 ha unterstreicht jedenfalls eindrucksvoll, dass hier **nicht** die Anwendung von für den Einzelfall gedachten **Sonderregelungen zielführend** sein kann, **sondern** eine bundesweit vorliegende Problematik gegeben ist, die eine **grundsätzliche jagdrechtliche Vorgabe** zum Umgang damit angebracht erscheinen lässt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die angeregte Umsetzung einer auf artenreiche und standortgerechte Waldentwicklung gerichteten Wildhege keineswegs zu einer Reduktion der betroffenen Wildbestände auf ungünstige Erhaltungszustände oder gar deren mitunter in den Raum gestellten „Ausrottung“ führen würde. Eine solche **radikale Populationsminderung** der betreffenden Huftierarten (Schalenwild) wäre **weder erforderlich, noch möglich, noch ist sie beabsichtigt**.

Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass die **Entwicklung der Schalenwildbestände** in Deutschland seit Erlass des BJagdG im Jahr 1953 einen **enormen und ungebrochenen Aufwärtstrend** verzeichnet hat, so dass die Klagen über unverhältnismäßig hohe Wildschäden und vermehrte Verkehrsunfälle mit Wildbeteiligung immer lauter werden und zudem Wildtierseuchen vermehrt auftreten.

Die Bestandszunahme des Schalenwildes lässt sich u.a. anhand der **Streckenentwicklung** erkennen, die sich ausweislich des „DJV Handbuchs Jagd 2021“ bundesweit wie folgt darstellt:

<u>Wildart:</u>	<u>Jagdjahr 1999/00</u>	<u>Jagdjahr 2019/20</u>
Rotwild:	53.116	76.897
Damwild:	42.140	68.211
Muffelwild:	5.763	7.226
Schwarzwild:	418.667	882.231
Rehwild:	1.044.469	1.226.169

Würde man die Entwicklung bis auf die 1950-er Jahre zurückbeziehen, wäre die Aufwärtsentwicklung der Streckenergebnisse noch wesentlich signifikanter aufzuzeigen.

Der nachhaltige Trend dieser Entwicklung lässt erkennen, dass **die etwaige Sorge vor einer übermäßigen Reduktion der Populationen dieser Wildarten** im Zuge angepasster Jagdrechtsgesetze **keine empirische Fundierung** hat.

Sorge muss hingegen vor der **Gefährdung einer resilienten Waldentwicklung** im Zusammenspiel von Klimawandelfolgen und mancherorts diesbezüglich nicht hinreichend eingeregelter Schalenwildbestände bestehen.

Zur Neufassung der Abschussregelung (Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs)

Ein Kernelement des Gesetzesentwurfs im vorgenannten Kontext ist in der beabsichtigten Neufassung der **Abschussregelungen für das Rehwild** zu sehen. Der dabei vorgesehene Grundsatz, die entsprechenden Abläufe aus einem bislang behördlichen Verfahren herauszulösen und auf ein im Wesentlichen zivilrechtliches Verfahren zurückzuführen, wird ausdrücklich begrüßt. Diesem Grundsatz entsprechend sind etwa auch die Vorgaben zur Abschussregelung im rheinland-pfälzischen Landesjagdgesetz (LJG) seit dem Jahr 2010 ausgestaltet.

Es ist sachgerecht, bei Bewirtschaftung einer Wildart, die ubiquitär in Deutschland vorkommt, alle Lebensräume vom Hochgebirge bis zu den Küstenregionen erfolgreich besiedelt und sich nirgendwo in einem auch nur annähernd ungünstigen Erhaltungszustand befindet, grundsätzlich auf behördliche Befassung mit den **örtlichen Festsetzungen der Abschusshöhe** zu verzichten. Hier ist es angebracht, den Parteien des Jagdpachtvertrags die **Freiheitsgrade** zu belassen, diese Vorgaben selbst zu vereinbaren.

Dies gilt indessen dort nicht, wo die Vereinbarungen hinter dem Notwendigen zurückbleiben und dies etwa anhand der künftig vorgesehenen **Gutachten zur Waldverjüngung** offenbar wird. Der Gesetzentwurf lässt allerdings offen, welche Konsequenzen in diesen Fällen zu ziehen sein würden. Zwar soll der Jagdbehörde das Recht eingeräumt werden, ihr vorgelegte Abschussvereinbarungen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben zur Wahrung berechtigter Ansprüche auf Wildschadenschutz gerecht werden, nicht zu bestätigen und in der Folge einen angemessenen Abschuss von Amts wegen festzulegen. Indessen wird ein rechtlicher Zusammenhang zu den Waldverjüngungsgutachten in dieser Frage nicht hergestellt.

Wünschenswert wäre es daher, wenn die gutachterliche Feststellung einer infolge Rehwildverbiss gefährdeten Waldentwicklung **oberhalb einer bestimmten kritischen Schwelle** die zwingende Folge eines von der Behörde festzulegenden und mit einem körperlichen Erfüllungsnachweis verbundenen **Mindestabschusses** nach sich ziehen würde. Dies ist etwa im rheinland-pfälzischen LJG in dieser Weise geregelt.

Weiterhin lässt der Gesetzentwurf offen, wie der Zusammenhang zwischen einer etwaigen Nichterfüllung behördlich erlassener Abschussfestsetzungen und einer **Anordnung nach § 27 BJagdG** hergestellt werden soll. Die auslösende Bedingung für eine derartige Anordnung kann rechtssicher erst mit Ablauf der Jagdzeit auf Rehwild festgestellt werden, zu einem Zeitpunkt mithin, an dem bereits die Abschussvereinbarungen für das neue Jagdjahr, die bis 31.3. vorzulegen sein sollen, erstellt werden. Will man als Anordnungszeitraum für nachzuholende Abschüsse daher nicht die Monate Februar und März vorgeben – was aus wildbiologischer Sicht unbedingt vermieden werden sollte – liefere die Vorschrift ins Leere, da für das neue Jagdjahr ohnehin neue Abschussvereinbarungen getroffen werden.

Änderungsbedarf wird auch in den Vorgaben zur Erstellung von Lebensraumanalysen und zum Abschusskorridor gesehen.

Lebensraumanalysen für das Rehwild, das überall in Deutschland offensichtlich optimale Lebensbedingungen vorfindet und sie zu nutzen weiß, sind in jeder Hinsicht **entbehrlich** und als unnötiges Verfahrenerschwernis anzusehen. Sie sind überdies kostenträchtig und erfordern Zeitaufwand von allen Beteiligten, ohne dass damit ein nutzbringender Erkenntnisgewinn verbunden wäre.

Aus den bereits mehrfach angesprochenen Gründen ist auch ein Abschusskorridor für Rehwild, insoweit sich damit neben einem Mindestabschuss offenbar zugleich ein **Höchstabschuss** verbinden soll, welcher nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs nicht überschritten werden darf, **unangebracht**. In der Praxis ist er überdies kontraproduktiv, da er die Flexibilität der Jagdausübungsberechtigten unnötig einengt und beispielsweise im Rahmen von Gemeinschaftsjagden nicht auszuschließen ist, dass die Summe der zeitgleich getätigten Abschüsse zu einer Überschreitung solcher Höchstabschüsse führt. Die oben beschriebene Streckenentwicklung beim Rehwild unterstreicht eindrucksvoll, dass die bisherige Praxis, Höchstabschusspläne vorzugeben, einen enormen Populationsanstieg beim Rehwild zumindest nicht verhindert, mutmaßlich eher begünstigt hat.

Es ist zudem im Gesetzentwurf nicht klargestellt, welche **Rechtswirkung** eine **Abschussüberschreitung** eigentlich nach sich ziehen soll, so dass die entsprechende Vorgabe auch aus rechtssystematischen Gründen entbehrlich erscheint.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird schließlich dringend gebeten, auch der in einem neuen §21 (2d) vorgesehenen **Unberührtheitsklausel** bezüglich bestehender Ländervorschriften, die über die neuen Anforderungen der Abschussregelung für Rehwild hinausgehen, einen **anderen Wortlaut** zu geben.

Einige Länder haben eigenständige Rechtsvorschriften zur Abschussregelung entwickelt, die teilweise ähnlich ausfallen wie die vorgesehenen neuen Bundesregelungen, in Teilen darüber hinausgehen, in Teilen aber auch dahinter „zurückbleiben“.

So beinhaltet etwa das rheinland-pfälzische LJG eine Abschussregelung, die bei einer dem Entwurf der Bundesregelung ähnlichen Grundkonstruktion in weiten Teilen über diesen hinausgeht (Erfassung nicht nur des Rehwildes, sondern aller Schalenwildarten, Vorgaben für die Erstellung der Vegetationsgutachten, klare Normierung von Abläufen und Fristen u.a.); demgegenüber enthält dieses Landesgesetz aber keine Vorgaben etwa zu einer Lebensraumanalyse. Damit könnte fraglich sein, ob die im rheinland-pfälzischen LJG normierte Abschussregelung bei einem im Wortlaut unveränderten Inkrafttreten der zur Anhörung stehenden Bundesregelung tatsächlich unberührt bleiben würde. Zur Klärung dieser Frage würden im Zweifelsfalle Rechtsstreitigkeiten entstehen, wie sie im Vollzug des Jagdrechts bedauerlicherweise nicht selten sind.

Um dies zu vermeiden, sollte § 21 (2d) gestrichen und als neuer Absatz 3 in dem Wortlaut gefasst werden: „Vorschriften der Länder, die von den Anforderungen nach den Absätzen 1, 2 und 2a abweichen, bleiben unberührt.“

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass über die vorgesehenen Neuregelungen hinaus **weitere gesetzliche Regelungen wünschenswert** wären, um das in Buchstabe A der Regierungsvorlage beschriebene Regelungsziel, eine an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung in der Fläche umzusetzen, durch jagdrechtliche Bestimmungen flankierend zu unterstützen.

So erscheint etwa die Aufnahme einer **Duldungspflicht** für im Rahmen von Bewegungsjagden Jagdbezirksgrößen **überjagende Hunde** wünschenswert, um eine erfolgsgeneigte Organisation dieser effektiven Jagdmethode auch jagdrechtlich besser abzusichern. Hierzu könnte ein entsprechender Absatz in § 22 Aufnahme finden.

Die Herausforderungen des Waldumbaus im Zuge des Klimawandels, wie zugleich auch die immer drängendere Aufgabe einer nachhaltigen Schwarzwildregulation geben überdies Anlass,

auch die bestehende Regelung des **§ 38 (1) Nr. 3 BJagdG auf den Prüfstand** zu stellen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 22 (4) BJagdG, d.h. in den sogenannten Setz- und Brutzeiten, ein Elterntier bejagt.

Eine Strafandrohung erscheint im Falle eines nicht vorsätzlichen Verstoßes mit Blick auf die Bedingungen der Jagdpraxis unverhältnismäßig und sollte durch Androhung einer **Ordnungswidrigkeit** ersetzt werden. Dies entspräche der seit 2010 geltenden Rechtslage in Rheinland-Pfalz.

Die Problematik ergibt sich dabei vor allem vor dem Hintergrund, dass die Voraussetzungen der Sanktionierung in § 22 (4) nicht rechtssicher beschrieben sind. Angeregt wird daher zudem eine **Normierung der kalendarischen Zeiten**, in denen der für die Setz- und Brutzeiten normierte **Elterntierschutz** für die jeweiligen Wildarten gesetzliche Wirksamkeit entfaltet. Die Unbestimmtheit des Begriffs der Setz- und Brutzeiten und eine in dieser Hinsicht uneinheitliche Auslegung seitens verschiedener Sachverständiger, von deren Seite für einige Wildarten teils eine ganzjährige Schutzwirkung postuliert wird, haben hier zu einer verbreiteten Rechtsunsicherheit geführt, die behoben werden kann und sollte.

Schließlich sollten auch für die vom Gesetzentwurf unberührte **Abschussregelung der übrigen Schalenwildarten**, für die es insoweit bei einer behördlichen Abschussplanung bleibt, zumindest **Vereinfachungen**, etwa hinsichtlich der Einvernehmensvorbehalte von Jagdbeiräten, auf den Weg gebracht werden.

Zu einzelnen weiteren Neuregelungen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält auch Neuregelungen zu den Anforderungen an das Erlegen von Wild mit Schusswaffen. Das nunmehr vorgesehene Minimierungsgebot für die **Abgabe von Blei** an mit **Büchsenmunition** beschossenes Wild wird ausdrücklich begrüßt.

Hingegen wird für die beabsichtigte Neureglung von Kriterien und **Feststellungsverfahren zur Tötungswirkung** von Büchsenmunition **keine Notwendigkeit** gesehen. Die Praxiserfahrungen in über 15-jähriger Verwendung bleifreier Büchsenmunition haben klar erwiesen, dass hinsichtlich der Tötungswirkung keine materialbedingten Unterschiede gegenüber bleihaltiger Büchsenmunition bestehen. Weitergehende Zertifizierungen, Prüfungen u. ä. sind in dieser Frage

nicht nur nicht mehr erforderlich, sondern wirken kostentreibend, belasten damit zu beauftragende öffentliche Stellen und retardieren die Umstellung auf bleiminimierte Büchsenmunition unnötigerweise.

Die in § 19 (1) Nr. 2a und 2b BJagdG normierten Vorgaben hinsichtlich der zur sicheren Tötungswirkung an Büchsenmunition zu stellenden Anforderungen haben sich in den zurückliegenden Jahrzehnten hinreichend bewährt und sollten beibehalten werden. Demgegenüber könnte sich die Ausgestaltung des neuen Abschnitts IVa (Anforderungen an das Erlegen mit Schusswaffen) auf eine Bestimmung zum Bleiminimierungsgebot (ähnlich des jetzigen § 18c (2) S. 1), einer Unberührtheitsklausel hinsichtlich landesrechtlicher Vorschriften (ähnlich des jetzigen § 18c (2) S. 2) und einer Übergangsregelung, etwa zur möglichen Verwendung bereits vorhandenen bleihaltiger Munition für einen Zeitraum von längstens 3 Jahren nach dem Inkrafttreten der geänderten Vorschriften, beschränken. Die vorgesehenen weiteren Normierungen des Abschnitts IVa könnten insoweit ersatzlos entfallen.

Schließlich sei eine Anpassung des Gesetzentwurfs bezüglich einer Harmonisierung der jagd- und waffenrechtlich normierten Zulässigkeit von **Nachtsichttechnik** angeregt. Während § 40 (3) WaffG lediglich Nachtsichttechnik in Form von Vor- und Aufsatzgeräten zulässt, sieht der Entwurf für § 19 (1) Nr.5a BJagdG auch die Verwendung von Nachtzielgeräten vor, so dass die beiden Vorschriften unterschiedliche Reichweiten entfalten. Eine Eröffnung der Nutzungsmöglichkeiten für die genannten Techniken insbesondere zur Nachtjagd auf Schwarzwild ist mit Blick auf die dringend notwendige effektivere Bestandsreduzierung dieser Wildart geboten. Einheitliche Begriffsverwendungen und Zulässigkeitsvorgaben nach Waffen- und Jagdrecht würden zu einer einfacheren Orientierung von Jägerinnen und Jägern sowie Genehmigungsbehörden in der Handhabung der Vorgaben beitragen.

Schlussbemerkung

Die vorstehenden Hinweise und Positionen sind hinsichtlich der aufgegriffenen Sachverhalte entsprechend der eingangs formulierten Zielsetzung für diese Stellungnahme eng an den Gesetzentwurf der Bundesregierung angelehnt. Sie sind aus Erfahrungen in Anwendung und Wirkung einer bereits vor über zehn Jahren vom Bundesrecht losgelösten eigenständigen Jagdrechtsnormierung in Rheinland-Pfalz heraus und vor meinem beruflichen Hintergrund als Leiter der für das Forstwesen zuständigen Ministerialabteilung dieses Landes formuliert worden.

Im Falle einer etwaigen umfassenden Jagdrechtsfortentwicklung auf Bundesebene wird angeboten, diese Erfahrungen zu teilen, um eine ausgewogene Lösung zu unterstützen. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass der **praktische Erfolg jagdrechtlicher Vorgaben im Wesentlichen vom Agieren der Akteure vor Ort abhängt**. Neben die eigentliche Normsetzung müssen daher auch Aufgaben der Vermittlung von Hintergründen und der Akzeptanz der Vorgaben sowohl gegenüber den Akteuren im Jagdrecht wie gegenüber einer zunehmend kritischen Öffentlichkeit treten.

Es ist auch aus diesem Grund sehr zu begrüßen, dass der Deutsche Bundestag die Thematik einer zeitgemäßen Jagdrechtsausgestaltung und, damit untrennbar verbunden, einer zeitgemäßen Jagdausübung zum Gegenstand seines Interesses gemacht hat.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Jens Jacob